

Produktbeschreibung

vom 17.06.2011

zu: Kohlschütter,
"Die Quanten des Unwerts der Straftat;
das Denkschema der 'Doppelnatur' als Gespinst und Schadcode"

Was soll ein "Schadcode" sein? Was bewirkt er auf welche Weise? Was soll ein "Quantum des Unwerts" sein? Was soll ein "Gespinst" aus "Doppelnaturen" sein? Beginnen wir mit der Antwortung der Frage, was ein "Denkschema" sein soll.

1. Ansatz und Hypothese

Wenn wir uns ein "Denkschema" als "Denke" im Sinne eines stereotypen Ausgangspunkts bezüglich der Begriffsbildung vorstellen, der wie ein "Paradigma" als "allgemeingültig" existierende dogmatische Grundwahrheit behandelt wird, dann ersetzen wir mit diesem Wortgeklingel ein unbekanntes Wort durch eine Menge unbekannter anderer Wörter. Wir wollen deshalb nicht von "Denkschemata" im Allgemeinen, sondern pejorativ von solchen "Doppelnaturen" sprechen, die ein "schädliches Denk-schema" insofern sind, als sie dazu dienen, die Sach- und Rechtslage zu verfälschen, was durchaus gutgläubig und blindlings möglich ist. Immer dann, wenn Rechtsfälle und Rechtsprobleme sowie das jeweilige Ergebnis deren Lösung (Rechtsfolgenanordnungen nebst deren Begründung), als bedenklich erscheinen, muss geprüft werden, ob ein Schadcode zugrunde liegt, der derartig irreführend wirkt, dass von "Sabotage" gesprochen werden kann. Wir behaupten also, dass die Unterstellung begrifflicher Doppelnaturen die Gefahr von elementaren und kapitalen Denkfehlern birgt, die derartig infektiös sind, dass eine akute "geistige" Vergiftungsgefahr für strafrechtliche Entscheidungssubjekte und deren Produkte generiert wird. Modische und opportunistische Komponenten kommen hinzu, so dass die Anerkennung der erwähnten Sprechblasen sprachvergessen erfolgt, sofern sie nicht in irrationaler bzw. wissenschaftsfeindlicher Weise justizfremd inauguriert wird. Dies ist eine Manie, die sich in einer willkürlichen Begriffsverdoppelung bzw. Begriffsaufspaltung äußert (vgl. S. 119 ff), was sogleich durch ein Beispiel vergegenwärtigt werden soll.

2. Ziele des Projekts

Es soll unternommen werden, den Nachweis zu führen, dass die oben als Fragestellung formulierte Hypothese verifizierbar sei, insbesondere in Bezug auf folgende Theorien: Risikoerhöhung (S. 113 ff), Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen nebst den Folgen für die Zulässigkeit des Sachverständigenbeweises im einstweiligen Verfügungsverfahren (S. 131, 141), Existenz von Strafzumessungsschuld (S. 29), Zweipersonen-Aufspaltung (S. 89), insbesondere die Existenz von juristischen Doppelnaturen nebst deren Gespinst (S. 47, 57, 119 ff). Da alle Beobachtungstatsachen (Gegebenheiten) auf einem bestimmten "Vorverständnis" beruhen und als "wissenschaftliche Theorien" gekennzeichnet werden können (Heisenberg), sind vermutlich "Vorurteile" der

“Stoff“ für die jeweils erwartete Beobachtung. Gilt dies auch für eben diese Aussage? Hierfür muss vorausgesetzt werden, dass es eine “Theorie der Theorie“ gibt, die darauf hinausläuft, dass Handlungssubjekte bei ihren Wahrnehmungen von ihren Erwartungen selektiv gesteuert werden. Wir können allenfalls dafür plädieren, dass nur solche Theorien diskutiert werden sollten, die ebenso wie ihre Einwendungen stets verteidigungsfähig sind. Das Instrument hierfür ist die Präsentation von Sachverstand, der mit den Mitteln der „Logischen Propädeutik“ begründbar sein muss (vgl. Kamlah/Lorenzen, 1973, 2. Aufl., S. 29 ff, 73, 83, 119 ff, 121 ff). Maßgebend ist gerade nicht die “objektive Realität“. Denn sie vermag nicht einmal zu sprechen, geschweige denn Gründe anzugeben (aaO, S. 143).

3. Was soll eine Doppelnatur sein, die als Schadcode wirkt?

Zugestanden werden muss, dass der Begriff der “Doppelnatur als Schadcode“ unschärfebeladen ist. Mehr noch: Eine ausformulierte Doktrin oder Dogmatik über Wohl und Wehe der Doppelnatur liegt nicht vor. Niemand beruft sich auf sie. Sie ist aber implizit virulent, indem ihre Existenz aus der kritischen (pejorativen) Interpretation unverständlicher Texte erfolgt, die insbesondere von der bayerischen Justiz zur Begründung rechtlicher Entscheidungen immer wieder fabriziert werden (vgl. S. 82 ff, 92 ff). Die Doppelnatur als Schadcode wirkt wie eine Regel, nämlich “gesetzesvertretend“. Dies tut sie nicht in dem Sinne, dass sie eine Rechtsnorm ersetzt. Vielmehr fingiert sie eine Regel im Bereich der Begriffsbildung! Sie ist eine Verirrung des Denkens. Sie ähnelt einer unerkannten Geisteskrankheit.

4. Wie beweisen wir, dass die erwähnte Fehlerquelle als Schadcode die (Verfassungs-) Gerichtsbarkeit befallen hat?

Dass diese Kontamination für die Rechtsordnung besonders gemeingefährlich ist, wird in Ziff. IX (insbesondere auf S. 82 ff, 92 ff) zu zeigen versucht. Es werden Beispiele vorgetragen. Eines der beiden “Musterfälle“ (S. 92 ff) ist insofern aktuell, als die Strafverfolgungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Der einschlägige Beschluss des BayVerfGH vom 08.07.2009, AZ Vf 20-VI-08, wird auf S. 214 ff abgedruckt, ohne dass die „Vorentscheidungen“, die zum Rechtsweg gehören, unterschlagen werden. So werden mögliche (übliche bzw. typische?) Verfälschungen der Sach- und Rechtslage, die im Laufe des Rechtswegs unterlaufen, erkennbar (vgl. Röhl, DRiZ 2000, 220).

Es geht um die Strafbarkeit einer Beleidigung gemäß § 185 StGB nach Maßgabe der anzuwendenden Art. 5 GG bzw. Art. 110 BV nebst § 193 StGB und § 313 StPO.

5. Eine beispielhafte Doppelnatur als Schadcode

Wie schleust man in einen alltäglichen Gedankengang einen Schadcode der Doppelnatur ein? Man bezieht sich auf allgemein bekannte justizpraktische Umsetzungen, wie z.B. hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit.

Die Bestrafungsvoraussetzung der "Unangemessenheit" einer Beleidigung ("Wertungsexzess") wird verdoppelt. Sie wird neben ihrer Eigenschaft als deliktstatbestandsmäßige Voraussetzung auch noch (zusätzlich) zur selbständigen Bestrafungsvoraussetzung der Rechtswidrigkeit der deliktstatbestandsmäßigen Beleidigung erklärt, und zwar mit der gesetzwidrigen Maßgabe, dass für die Rechtswidrigkeit die einfache Unangemessenheit der Rechtfertigung genüge. Demgegenüber schreibt § 193 StGB vor, dass der Ausschluss der Rechtfertigung eine besonders schwere Form der Ehrverletzung voraussetze, nämlich folgende Formen: Schmähkritik oder Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde. Die bloße Unangemessenheit genügt dann also keineswegs! In den Fällen der freien Meinungsäußerung und insbesondere der Rechtsverteidigung ist also eine Beleidigung nicht strafbar, sofern sie nicht zu der o. a. Trias gehört!

Dass hier eine solche Beleidigung im vorliegenden Falle nicht gegeben ist, hat der Einzelrichter des Berufungsgerichts ausdrücklich festgestellt! Ich nehme Bezug auf den Beschluss des Landgerichts Hof vom 29.10.2007 (abgedr. auf S. 196), worin im Einzelnen ausgeführt wird, dass die hier gegebene Ehrverletzung nicht im Geringsten zu der o. a. Trias gehört. Dies ist auch unmittelbar einsichtig, wenn man sich vergegenwärtigt, dass der Kontext der angeblichen Beleidigung ein sitzungspolizeilicher Antrag war, den der Verteidiger in der Hauptverhandlung gestellt hat. Der Antrag war gegen einen Störer gerichtet. Die Störerbeschreibung bestand darin, dass es sich bei dem Störer um einen "Schmierfink" handelt, was aufgrund der unflätigen Berichterstattung in der Zeitung sowie der hämischen Randbemerkungen über den Verteidiger veranlasst war. Hierwegen war die Zeitung (vergeblich) bereits abgemahnt worden! Der sitzungspolizeiliche Antrag diente der Sicherstellung der Unabhängigkeit des Gerichts. Dies ist ein anerkannter Grund für einen solchen Antrag (vgl. Kissl, GVG, § 172 Rn. 32).

Jedenfalls hat der Berufungsrichter bindend für den weiteren Rechtsweg festgestellt, dass Schmähkritik nicht gegeben ist. Da aber Rechtsverteidigung gegeben war und freie Meinungs-äußerung gegeben war, hätte dann also die Annahmberufung (§ 313 StPO) wegen offensichtlicher Unrichtigkeit der Urteilsbegründung des Amtsgerichts, das "Schmähkritik" zugrunde gelegt hatte, zugelassen werden müssen.

Der Einzelrichter des Berufungsgerichts hat die Berufung mit der Begründung nicht zugelassen, dass auch bei einfacher Beleidigung, die nicht zu den Erscheinungsformen der o. a. Trias gehört, eine Strafbarkeit gegeben sei. Indessen wird hierbei übersehen, dass dann ein Rechtfertigungsgrund gemäß § 193 StGB bzw. Art. 5 GG bzw. Art. 118 Abs. 1 BV gegeben ist.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG, vgl. Beschluss vom 29.07.2003, 1 BvR 2145/02, abgedr. auf S. 253 ff, hätte die Berufung zugelassen werden müssen. Zumindest hätte die Sache vorgelegt werden müssen (Art. 100 Abs. 3 GG). Auch in den Soldaten-Mörder-Urteilen wird überhaupt nicht danach gefragt, ob der Ausspruch unangemessen ist. Es geht allein darum, ob der beanstandete Ausspruch, der als Beleidigung in Betracht kommen soll, zur o. a. Trias gehört.

So ist also der Beschuldigte wegen Schmähkritik verurteilt worden, weil auch die einfache Beleidigung strafbar sei und eine einfache Beleidigung auch bei Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht gerechtfertigt sei.

Diese Fehlleistung beruht darauf, dass man die in der Trias angegebene erhöhte Unrechtsqualität einer Beleidigung eskamotiert. Man diminuiert sie nämlich zur bloßen Unangemessenheit der Rechtfertigung! In Wahrheit aber ist die Trias ein Schutzschild desjenigen Beschuldigten, der sich keineswegs bei einer Äußerung absolut vergisst, sondern in den Grenzen und im Rahmen bleibt, wie das hier der Fall ist, wo lediglich eine Störerbeschreibung missglückt ist, und zwar in einem an und für sich berechtigten Antrag (auf Platzverweis). Ein solcher Antrag ist typischerweise mit einer Störerbeschreibung verbunden, die für den Störer nicht schmeichelhaft sein kann.

6. Die Verdoppelung des Bestrafungsmerkmals der Unangemessenheit der Deliktstatbestandsmäßigkeit hat hier die Besonderheit, dass es um die Unangemessenheit der Rechtfertigung geht.

Da das Gesetz hierfür eine viel strengere Voraussetzung aufgestellt hat als die bloße Unangemessenheit, wirkt sich die Verdoppelung der Unangemessenheit als Bestrafungsvoraussetzung absolut strafbegründend aus! Selbst in China dürfte eine solche amtliche Rechtsverdrehung nicht erlaubt sein, obwohl dort Art. 1 Abs. 3 GG unbekannt ist. Damit kann man sogar Art. 19 Abs. 4 GG aushebeln. Im vorliegenden Fall hat man absolut unverträglich mit allem Bundes- und Landesrecht und jeglicher sonstigen Rechtsordnung entschieden. Man hat unverhohlen willkürlich gegen Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 118 Abs. 1 BV entschieden. Man hat gegen Art. 103 Abs. 2 GG bzw. Art. 104 Abs. 1 BV verstoßen (nullum crimen et nulla poena sine lege). Man hat willkürlich den gesetzlichen Richter (Kollegialorgan nebst Berufungshauptverhandlung beim Landgericht) entzogen. Man hat das Recht auf Gehör verweigert, und zwar mit der Begründung, dass die einfache Beleidigung genauso strafbar sei wie die Schmähkritik. Im Übrigen habe das Amtsgericht bei der Feststellung der Schmähkritik bereits entschieden, dass eine Rechtfertigung ausgeschlossen sei. Dass nun aber gerade keine Schmähkritik gegeben sein soll, wie der Einzelrichter festgestellt hat, ändere nichts daran, dass eine Rechtfertigung fehle. Die Idee der Doppelnatur macht es möglich! Mit ihr kann man eine schwere Bestrafungsvoraussetzung, nämlich eine der Alternativen aus der o. a. Trias durch eine ganz harmlose Bestrafungsvoraussetzung substituieren. Die Unangemessenheit der Beleidigung bzw. ihrer Rechtfertigung ist zweifellos leichter begründbar als eine der Alternativen aus der o. a. Trias. Wer die Methode der Doppelnatur anwendet, kann eine (strafbare?) Rechtsbeugung, nämlich die willkürliche Annullierung von § 193 StGB und § 313 StPO kaschieren. Dahinter versteckt sich ein Vergehen der Verfolgung Unschuldiger, assoziiert mit der Verweigerung des rechtlichen Gehörs und des gesetzlichen Richters.

7. Der dargelegten Fehlleistung der Rechtsprechung liegt jeweils eine grotesk-falsche Theorie zugrunde, die als "Schadcode" identifiziert wird, indem der Sach- und Rechtslage eigenmächtig fingierte Tatsachen und Rechtsfolgen hinzugefügt werden, also das Gesetz hintergangen wird.

Im ersten Beispielfall (S. 82 ff) war es ein privatsprachliches Vorurteil über den Inhalt der gesetzlichen Regelung der Stellvertretung. Das Recht der Stellvertretung wurde contra legem zusammengebastelt, um das gewünschte Ergebnis der Verurteilung "begründen" zu können. Im zweiten Beispielfall (S. 92 ff) war es eine absurde Verballhornung des Inhalts des § 193 StGB und des § 313 StPO und des § 376 StPO. Diese Vorschriften wurden in ihr jeweiliges Gegenteil verkehrt. § 313 StPO wurde als Ermächtigung zum Ausschluss des Rechts auf Gehör "ausgelegt". § 193 StGB wurde insofern annulliert, als die Rechtsverteidigung aus dem Katalog der "berechtigten Interessen" ausgeklammert wurde. Die Beschränkung der Rechtsverteidigung wurde also eingeführt (vgl. § 337 Nr. 8 StPO). Das sitzungspolizeiliche Hausrecht des Vorsitzenden Richters im Vorprozess wurde ausgeschlossen. Das Amtsgericht wurde nicht nur zum Zensor der Strafkammer, sondern sogar zu deren Korrekturbehörde ernannt!

Alles in allem lautet die gewonnene Erkenntnis, und zwar im Anschluss an Einstein und Heisenberg, dass nicht nur in der Naturwissenschaft, insbesondere in der Mikro- und der Makrophysik, sondern auch im juristischen Anwendungsbereich Folgendes gilt: "Die Theorie entscheidet, was man beobachten kann". Unrecht entsteht, wenn bei der Gesetzesanwendung die falsche Theorie als Prämisse dient. Jeder Entscheidung liegt eine bestimmte Theorie ihres Autors zugrunde. Die Entscheidung ist in dem Maße falsch, wie ihre theoretische Basis verfehlt ist. Die entscheidende Frage für die Widerlegung der Theorie des Schadcodes lautet also: Was ist unrichtig an ihr?

H.K. (zuletzt geändert am 25.07.2011)